

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per E-Mail an:
konsultationen@rtr.at

Wien, am 11.09.2025

Stellungnahme zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die Ermittlung und Übertragung des Standortes der Endeinrichtung (Standortverordnung – Standort-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Standortverordnung Stellung zu nehmen. Die präzise und zuverlässige Übermittlung von Anruferstandorten an Notdienste ist ein zentrales Anliegen, das wir ausdrücklich unterstützen. Es ist unser gemeinsames Ziel, die Rahmenbedingungen für eine effektive Notfallversorgung in Österreich laufend zu verbessern. Im Folgenden möchten wir auf einige zentrale Aspekte des Entwurfs eingehen und Anregungen für eine praxisnahe und rechtssichere Ausgestaltung geben.

1. Zu § 4 Abs 1 und 2: Technische Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten

Absatz 1 legt fest, dass die Standortgenauigkeit im Festnetz entsprechend der Definition im TKG 2021 (§ 4 Z 33 TKG 2021) erfolgt und durch die verpflichtende Angabe von Straßennamen, Hausnummer und Postleitzahl weiter konkretisiert wird. Es ist jedoch nicht klar, warum die Ausnahme zur Übermittlung der Stockwerksinformation ab 2030 im Festnetz vorgesehen ist, obwohl sich die Erläuterungen auf die vertikale Standortbestimmung bei Mobilfunkgeräten beziehen. Diese Ausnahmebestimmung ist daher entsprechend anzupassen, um Unklarheiten zu vermeiden. Unklar bleibt zudem, was ab 2030 konkret gefordert ist: ob ab diesem Zeitpunkt mit der Erhebung der Stockwerksinformation im Festnetz begonnen werden soll oder ob diese Informationen bis dahin bereits vollständig erfasst und bereitgestellt sein müssen. Die aktuelle Formulierung lässt offen, welcher Umsetzungsstand erwartet wird, was in der praktischen Umsetzung zu Unsicherheiten führt.

Bezüglich der vertikalen Genauigkeit ist anzumerken, dass diese keine netzseitige, sondern eine endgeräteseitige Funktion darstellt. Die Ermittlung der Höheninformation erfolgt auf Smartphones durch verschiedene Methoden, wie GNSS, barometrische Sensoren, WLAN oder Zugangspunkte im Mobilfunknetz.

Die in § 4 Abs 2 geforderte horizontale Genauigkeit von 50 Metern im öffentlichen Mobilfunknetz ist in der Praxis nicht immer erreichbar. Insbesondere bei Standortbestimmungen über Funkzellen, vor allem in ländlichen Gebieten, können die tatsächlichen Abweichungen mehrere Kilometer betragen. Daher ist eine realistische und technisch umsetzbare Formulierung erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Verantwortlichkeiten klar zu regeln.

Um den Vorgaben der EENA Rechnung zu tragen, sollte § 4 Abs 2 dahingehend präzisiert werden, dass die geforderte Genauigkeit von 50 Metern im öffentlichen Mobilfunknetz durch die Kombination von netzbasierten, zellgenauen Standortdaten und der Übermittlung von erweiterten, endgeräteseitig verfügbaren Standortinformationen erreicht werden kann. Dies gilt auch für eine zukünftige vertikale Genauigkeit, sofern diese durch Endgeräte und entsprechende Schnittstellen der Notdienste bereitgestellt werden kann.

Die Verantwortlichkeiten der Anbieter beziehen sich somit auf die Bereitstellung netzseitiger Standortdaten sowie auf die Übermittlung und den Transport von endgeräteseitigen Standortinformationen, soweit Übernahmeschnittstellen der Notdienste dies ermöglichen.

2. Zu § 2 Abs 1 und 2: Ausweitung auf nationale Notrufnummern

Die ISPA begrüßt, dass die Standort-VO nicht nur für die europäische Notrufnummer 112, sondern auch für nationale Notrufnummern Anwendung finden soll. Damit wird sichergestellt, dass alle Notdienste – soweit technisch möglich – von einer verbesserten Standortübermittlung profitieren. Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle Notrufstellen in der Lage sind, erweiterte Standortdaten (insbesondere endgeräteseitige Informationen) entgegenzunehmen. Dies sollte auch bei den Berichtspflichten nach § 5 Standortverordnung berücksichtigt werden.

Ergänzend weist die ISPA darauf hin, dass in der europaweiten BEREC-Datenbank für den Zugang zu Notrufdiensten derzeit lediglich die Notrufnummern 112, 122, 144 und 140 für Österreich erfasst sind.

3. Verantwortlichkeiten und Rechtssicherheit

Für die Praxis ist es entscheidend, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Die Anforderungen an die Standortgenauigkeit sollten sich auf die jeweils technisch und organisatorisch umsetzbaren Maßnahmen der Netzbetreiber beschränken. Die Verordnung sollte daher eindeutig festhalten, dass die Zielwerte nur im Rahmen der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Anbieter erreichbar sind.

Die ISPA unterstützt das Ziel, die Standortgenauigkeit bei Notrufen weiter zu verbessern. Für eine erfolgreiche und rechtssichere Umsetzung ist es jedoch unerlässlich, die technischen Realitäten, die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Aufgabenteilung zwischen Netzbetreibern und Notdiensten angemessen zu berücksichtigen. Wir ersuchen daher, die genannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, reading "Stefan Ebenberger".

Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär ISPA

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.